

# Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **33 (1962)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807487>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

praktischen Arbeit. Durch seine Berufung ans Lehrerseminar hat sich sein Tätigkeitsgebiet etwas verlagert. Einen herzlichen Dank richten wir heute an unsere Behörden für die Schaffung des neuen Gesetzes über die Jugendheime. Das Kantonale Jugendamt hat sich immer wieder bemüht, durch Fühlungnahme mit den betroffenen Heimen ein Werk zu schaffen, worin die Hilfe für private Heime in einer Weise verankert wurde, die eine glückliche Entwicklung fördern kann.

Nach der Genehmigung der Jahresrechnung, die in gewohnter Gewissenhaftigkeit geführt und geprüft wurde, müssen wir leider den Rücktritt unseres Kassiers, Herrn Ed. Näf, aus dem Vorstand hinnehmen, nachdem er 16 Jahre diesen Dienst getan hat und unseres Dankes sicher sein darf.

Mit Beifall bestätigen wir dann einstimmig unsern bewährten Präsidenten in seinem Amt. Er darf wissen, dass wir in Dankbarkeit hinter ihm stehen. Auch die übrigen Mitglieder im Vorstand werden bestätigt. An Stelle von Herrn Näf wird Herr Greminger gewählt und die Kasse übergeben wir Fr. Schmidheiny. Für ihre Bereitschaft sind wir ihr dankbar.

Der Nachmittag war reserviert für den Besuch im neuen Jugendheim an der Rötelstrasse. Schon längst stand das Heim im Ruf, es sei in jeder Beziehung auf das modernste erbaut und eingerichtet. So waren wir alle in grosser Spannung und standen bald mit kritischen Augen und vielleicht mit dem heimlichen Begehren, etwas Kluges abzugucken, vor dem «Glashause».

Was uns nun die Hauseltern, Herr und Frau Angst, in liebenswürdiger Weise zeigten und sagten, hat uns angenehm überrascht. Die Kinder sollen hier nicht mit übertriebenem Luxus überschüttet werden, denn Reichtum macht nicht glücklich. Wie in allen Häusern und Familien, so ist auch hier der Geist ausschlaggebend für

## **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge im Kanton Zürich**

Am 1. April 1962 hat das Zürchervolk ein Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge angenommen. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das vor allem neue rechtliche Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kommunalen und privaten Jugendheimen enthält. Einzelheiten werden in einer Vollziehungsverordnung des Regierungsrates enthalten sein. Sobald diese erlassen ist, kann eine ausführlichere Orientierung erfolgen. Vorläufig soll nur darauf hingewiesen werden, dass neu auch Heime für Kleinkinder und Schülerheime ohne eigene Schulen unterstützt werden können. Auf die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Führung von Jugendheimen wurde verzichtet, aber an deren Stelle eine Meldepflicht statuiert. Ferner sind im Gesetz die Grundsätze der staatlichen Aufsicht über die Jugendheime enthalten, und ist die Möglichkeit der Schliessung eines Jugendheims bei Vorliegen schwerer Misstände vorgesehen. Für die Pflegekinderkontrolle bringt das Gesetz lediglich eine neue rechtliche Grundlage, die früher im Gesundheitsgesetz enthalten war; es enthält nun auch eine Umschreibung der zu beaufsichtigenden Pflegeverhältnisse, wobei die obere Altersgrenze von 14 auf 15 Jahre erhöht wurde. S.

eine fruchtbare Arbeit. Wir danken Herrn und Frau Angst für ihre Güte und wir sind überzeugt, dass sie in ebenso vorzüglicher Weise für ihre Schützlinge einstehen, wie es schon im alten Hause an der Rötelstrasse unter der Leitung der verstorbenen Schwester Marie Brauch war. F. B.

## **Private Schule für psychiatrische Krankenpflege**

*Das Projekt eines eigenen Schulgebäudes macht Fortschritte*

Der Verein privater psychiatrischer Anstalten Zürich behandelte kürzlich an seiner 3. Generalversammlung auch die Tätigkeit der von ihm geleiteten Privaten Schule für psychiatrische Krankenpflege. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten, Dr. med. Max Hinderer (Oetwil am See) geht hervor, dass im Jahre 1961 wiederum zwei Einführungs- und zwei Zwischenkurse stattgefunden haben, in denen 32 Schwestern und Pfleger in den Beruf eingeführt und ebenfalls 32 Schwestern und Pfleger eine weitere Ausbildung erhielten. Bis jetzt haben (im Laufe dreier Jahre) insgesamt 136 Schwestern und 82 Pfleger die Schule der privaten psychiatrischen Anstalten durchlaufen. Die Kurse sind immer noch behelfsmässig in Männedorf untergebracht.

Wie schon früher bekanntgegeben wurde, plant der Verein privater psychiatrischer Anstalten Zürich für die Ausbildung des Pflegepersonals ein eigenes Schulgebäude, das auf einem Grundstück der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich im Baurecht errichtet werden soll. Die von Architekt Bruno Giacometti ausgearbeiteten Pläne für das Schulgebäude haben inzwischen ihre endgültige Form gefunden.

Die Verhandlungen mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich lassen eine grundsätzliche Bereitschaft der Behörden zur Unterstützung des Bauvorhabens erkennen, so dass sich der Kantonsrat gelegentlich mit einem entsprechenden Gesuch beschäftigen dürfte. Die öffentliche Gesundheitspflege hat heute mehr denn je ein Interesse daran, auch private Ausbildungsmöglichkeiten für psychiatrisches Pflegepersonal zu fördern.

Für die Amtsdauer 1962—64 wurde der Vorstand des Vereins — der zugleich die Aufsicht über die Schule für psychiatrische Krankenpflege führt und das Schulgebäude plant — neu bestellt mit Direktor Walter Grimmer (Schweiz. Anstalt für Epileptische) als Präsident, Dr. med. Max Hinderer (Heilanstalt «Schlössli», Oetwil a.S.), Walter Schneider (Sanatorium Kilchberg) als Beisitzer, und Walter Matzinger (Hohenegg, Meilen) als Quästor. Der Verein setzt seine Bemühungen fort, geeignete Kräfte für die privaten Anstalten zu gewinnen. Er ist überzeugt, dass es immer idealistisch gesinnte junge Menschen gibt, die sich aus Ueberzeugung dem interessanten und lebenerfüllenden Beruf der psychiatrischen Krankenpflege widmen wollen.